

Satzung
des
Vereins POLYGRAPH Leipzig e.V.

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "POLYGRAPH Leipzig". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz "e.V."
- (2) Der Sitz des Vereins ist Leipzig.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Verbreitung ihrer Ergebnisse zur Nutzung im Bereich des graphischen Gewerbes und des graphischen Maschinen- und Gerätebaus, die Pflege und Weiterentwicklung der Traditionen und die Förderung der Ausbildung im graphischen Gewerbe. Die Ergebnisse der Tätigkeit des Vereins werden der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt.
- (2) Der Verein verfolgt seinen Zweck durch
 - Vergabe und Bearbeitung von Forschungsvorhaben außerhalb eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes gemäß § 14 A0,
 - Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen, insbesondere Seminaren, Symposien und Kongressen
 - Information der interessierten Öffentlichkeit
 - Veröffentlichung von Forschungsergebnissen
 - Errichtung und Betrieb eines gemeinnützigen Forschungsinstituts
- (3) Der Verein wird mit anderen Organisationen und Einrichtungen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zusammenarbeiten; er kann weitere geeignete Institutionen errichten oder sich an ihnen beteiligen.
- (4) Der Verein und seine Tätigkeit sind parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die in § 2 (1) genannten Zwecke im Sinne des Abschnitts der Steuerbegünstigung der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (4) Der Verein finanziert seine Tätigkeit aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Zuschüssen. Er kann, soweit es erforderlich ist und der nachhaltigen Erfüllung des Zwecks dient, Rücklagen bilden und Gesellschaften errichten oder sich an solchen beteiligen, jedoch im Rahmen des § 58 AO.

§ 4

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Handelsgesellschaften und Verbände sowie technisch-wissenschaftliche Vereinigungen, unabhängig von ihrer Rechtsform, werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen dessen Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden; deren Entscheidung ist endgültig.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Erklärung der Aufnahme in den Verein. Ihr soll ein Exemplar der Satzung beigelegt werden.

§ 5

Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung, Austritt oder Ausschluß.

- (2) Der Austritt kann nur schriftlich mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn das Mitglied seine satzungsmäßigen Pflichten trotz schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht erfüllt oder wenn es durch sein Verhalten die Ziele des Vereins erheblich schädigt. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds. Der Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen. Gegen den Ausschluß kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Wissenschaftliche Beirat.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt
 - a) über Grundsatzfragen der Vereinstätigkeit
 - b) über den Haushaltsplan und die Entlastung des Vorstandes aufgrund des von diesem zu erstattenden Geschäftsberichts
 - c) über Änderungen der Satzung, Umwandlung oder Auflösung des Vereins
 - d) über die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
 - e) in den in dieser Satzung vorgesehenen Fällen.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie ist innerhalb einer Frist von vier Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe und des Zwecks schriftlich beantragt.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die letzte dem Verein bekanntgegebene Anschrift des Mitglieds. Zwischen der Aufgabe der Einladung zur Post und dem Tag der Mitgliederversammlung muß eine Frist von 14 Tagen liegen.

- (4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Beschlüsse über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefaßt werden.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann bis zu zwei weitere nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmende Mitglieder vertreten. Die Vollmacht bedarf der Schriftform und ist dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu übergeben.
- (8) Über jede Mitgliederversammlung und die gefaßten Beschlüsse ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, welches vom Vorsitzenden der Versammlung und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift des Protokolls ist allen Mitgliedern zu übersenden.
- (9) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, die jeweils allein berechtigt sind, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Der Vorstand kann einen besonderen Vertreter nach § 30 BGB bestellen.
- (2) Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - bis zu sieben weiteren Vorstandsmitgliedern
 - und Ehrenmitgliedern ohne Stimmrecht und ohne Eintrag im Vereinsregister.
- (3) Die unter (2) genannten Vorstandsmitglieder, davon ausgenommen sind die Ehrenmitglieder, werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die unter (2) genannten Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Lebenszeit gewählt.

- (4) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen. Diese werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf sowie auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern einberufen und geleitet. Schriftliche Beschlußfassung ist zulässig, falls kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (5) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder an der Beschlußfassung teilnehmen. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der an der Beschlußfassung teilnehmenden Vorstandsmitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9

Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Zur Unterstützung der Tätigkeit des Vereins kann ein Wissenschaftlicher Beirat berufen werden, dessen Mitglieder Persönlichkeiten mit besonderen Kenntnissen und Erfahrungen im Bereich des graphischen Gewerbes sein sollen.
- (2) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates werden durch den Vorstand auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Eine Erneuerung der Bestellung ist zulässig. Auf Verlangen der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates abuberufen.
- (3) Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung des Wissenschaftlichen Beirates erlassen, welche bis zur Bestätigung durch die Mitgliederversammlung vorläufig in Kraft tritt.

§ 10

Mitgliedsbeiträge

Der Verein kann von den Mitgliedern Jahresbeiträge erheben. Hierüber und über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11

Finanzen

- (1) Der jährliche Haushaltsplan sowie der Finanzbericht werden vom Vorstand aufgestellt und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestellt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer. Sie kann, wenn der Verein einen Wirtschaftsbetrieb unterhält, zusätzlich einen vereidigten Buchprüfer oder Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragen.
- (3) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Beiträge, freiwilliger Zuwendungen, Vergütungen sonstiger Leistungen oder Anteile am Vereinsvermögen.

§ 12

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, welches am 31. 12. 1992 endet.

§ 13

Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins sind, falls die Mitgliederversammlung nichts anders beschließt, der Vorsitzende des Vereins und ein von der Mitgliederversammlung zu bestimmendes weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
- (3) Die dem Verein nicht gehörenden Forschungsgeräte, Einrichtungen und dergleichen sind den Eigentümern zurückzugeben. Zur Nutzung überlassene Einrichtungen werden zurückgegeben.